

scheiden, den einen bis zum Tode Heinrichs III., den andern von der Regierung Heinrichs IV. an. Dort behauptet das deutsche Königtum gegenüber Rom eine unbedingt beherrschende Stellung; hier tritt je länger je mehr das Gegentheil ein, bis zuletzt das deutsche Königtum der Feindschaft des Papsttums völlig unterliegt, ja daran zu grunde geht.

Die ersten deutschen Könige übten gleich ihren Vorgängern, den Karolingern und Merovingern, das Recht, die geistlichen Stellen und insbesondere die Bischofsstühle im ganzen Umfange des Reichs zu besetzen, völlig unbeschränkt. Zwar finden sich mehrfache Urkunden, in denen dem oder jenem Domkapitel oder Kloster das Recht der freien Wahl des Bischofs oder Abtes feierlich zugesprochen wird; allein ebenso oft finden sich Stellen in zeitgenössischen Schriften, aus denen hervorgeht, wie dieses Recht in der Wirklichkeit mißachtet ward, und zwar oft am meisten von denen selbst, die es erteilt hatten. Otto II. hatte dem Erzbistum Magdeburg die freie Wahl des Erzbischofs überlassen; als aber die vollzogene Wahl eines solchen ihm angezeigt ward, stieß er sie um und besetzte das Amt mit einem andern Kandidaten. Heinrich II. verfügte über die Stelle des Abtes zu Reichenau und ebenso über die des Erzbischofs von Trier gegen den Widerspruch der Mönche dort, des Domkapitels hier. Das Gleiche geschah in Mainz und Köln seitens Konrads II.

Nachdem durch Otto I. die römische Kaiserwürde mit der deutschen Königskrone verbunden war, wurde auf einer Synode von 964, unter Papst Leo VIII., den deutschen Königen, als römischen Kaisern, das Recht der „Investitur“ zugesprochen, d. h. der Belehnung der Bischöfe und Abte mit Ring und Stab, als den Zeichen ihrer geistlichen Würde. Damit war die Besetzung der hohen geistlichen Stellen vollständig in die Hand der Könige gegeben.

Ebenso beriefen diese nach eigenem Ermessen Synoden und führten auf denselben den Vorsitz. Nur ab und zu geschieht in den Urkunden einer Synode Erwähnung, der Kaiser und Papst gemeinsam präsidierten. Bald auf diesen von ihnen geleiteten Synoden, bald auch ganz selbstherrlich entschieden die Könige Streitigkeiten zwischen Bischöfen und ihren Kapiteln, zwischen Bischöfen und Abten u. s. w. Eine Berufung in solchen Fällen an den päpstlichen Stuhl scheint in den Zeiten der sächsischen und der ersten fränkischen Könige nicht stattgefunden zu haben. Noch Heinrich IV. unterlagte sie bei Strafe.

So war die gesamte Geistlichkeit im Reich schon durch den